

Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Bauamt	Frau Heller		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	03.05.2021	öffentlich	Entscheidung
Betreff			
Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16b "Erweiterung Teilbereich Egersdorfer Weg" zur Errichtung eines Zauns als Sicht- und Windschutz mit einer Höhe von 1,8 m auf dem Grundstück Egersdorfer Weg 8, Fl.Nr. 536/23, Gmkg. Cadolzburg			
Anlagen:			
20210419_Luftbild			
Anschieben Antragsteller			
Bild			
Lageplan			

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Egersdorfer Weg 8 soll ein Zaun als Sicht- und Windschutz mit einer Höhe von 1,8 m und einer Länge von 5 m errichtet werden. Dieser soll an der westlichen Grundstücksgrenze zum Wendehammer aufgestellt werden.

Der Zaun wird aus Rhombusleisten (Holz, natur) in querer Lattung an Aluminiumpfosten in der Farbe Anthrazit angebracht.

Hierfür ist folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 16b „Erweiterung Teilbereich Egersdorfer Weg“ nötig:

2.4 Einfriedung

- Als Grundstückeinfriedung sind nur Holzzäune mit senkrechter Lattung, Metallzäune mit senkrechten Streben oder maschendrahtzäune mit einer Maschenweite von 50x50 mm zulässig.
- Die Höhe der Einfriedung darf maximal 1,2 m betragen.

Hiervon wurde bereits eine Befreiung erteilt.

Seitens der Verwaltung kann einer entsprechenden Befreiung zugestimmt werden. Die Einfriedung soll nur auf einer begrenzten Länge erfolgen und wirkt nicht auf den öffentlichen Verkehrsraum. Die Eigentümer des Privatweges haben zugestimmt.

Stellungnahme Gemeindewerke Cadolzburg – Entwässerung:

Für den Zaun wird keine Stellungnahme benötigt. Lediglich verläuft im Bereich der Grundstücksgrenze eine Kanalhaltung. Diese bleibt jedoch auch durch die Errichtung des Zaunes weiter zugänglich.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Ausschuss beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung (gdl. BV Nr. 51/2021) zu erteilen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16b „Erweiterung Teilbereich Egersdorfer Weg“ (Beurteilung nach § 30 BauGB) und ist über den Egersdorfer Weg erschlossen.

Die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich

2.4 Einfriedung

- *Als Grundstückeinfriedung sind nur Holzzäune mit senkrechter Lattung, Metallzäune mit senkrechten Streben oder maschendrahtzäune mit einer Maschenweite von 50x50 mm zulässig. ...*
- *Die Höhe der Einfriedung darf maximal 1,2 m betragen.*

wird erteilt.